

Satzung

VEREINSSATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS

"Förderverein Otto-Schott-Gymnasium" e. V. (Amtsgericht Jena
VR 230407)

gemäß Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
12.03.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Otto-Schott-Gymnasium" e. V.
- (2) Er ist im örtlich zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Jena
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Jugendarbeit, des humanistisch-wissenschaftlichen
Gedankenguts und der kulturellen Integration.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
Zusammenarbeit des Vereins mit dem
Otto-Schott-Gymnasium und dessen Schülereltern, Beschaffung,
Förderung oder Bereitstellung
schulischer Lern- und Arbeitshilfen, sowie die Unterstützung von
schulischen Projekten und
Veranstaltungen. Der Verein kann in diesem Zusammenhang auch selbst
als Veranstalter auftreten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Für Schulveranstaltungen können Abweichungen durch den Vorstand festgelegt werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei dem Verein an dessen jeweils gültiger Geschäftsanschrift erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss

entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln

der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied

mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende

Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied,

wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich

bekanntgemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen in Rückstand

ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher mit eingeschriebenem Brief versandter

Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der

Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

5) Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen gegenüber dem Mitglied erfolgen an die letzte dem Verein

bekannte elektronische oder postalische Anschrift des Mitglieds. Diese werden auch wirksam, wenn die

Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist im voraus zu zahlen und für das Jahr des Eintritts und der Beendigung der

Mitgliedschaft jeweils voll zu entrichten.

(4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Er kann um je einen Schriftführer, einen Schatzmeister und einen Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Dies ist die Vertretungsregelung gem. § 26 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis wird der Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder bei Gefahr im Verzug durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer - wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder dies bestimmen, auch in offener - Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß für Verfügungen über Vermögenswerte von mehr als € 5000 (in Worten: Euro fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands möglichst binnen drei Monaten,
- d) Wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach dessen Wahl in elektronischer, schriftlicher oder Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der

Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung

muß den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche

vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand In Textform beantragen, dass weitere

Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat

sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Berufungen abgelehnter Bewerber
- h) die Auflösung des Vereins
- i) die Wahl von Kassenprüfern.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der

erschiedenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der

Satzung enthält, ist eine Mehrheit

von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Antrag von

mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder

zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die

Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn

mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht jemand anderes bestimmt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das

Vereinsvermögen an das Otto-Schott-Gymnasium bzw. dessen Schulträger, welche es für gleiche gemeinnützige Zwecke wie zuvor zu verwenden haben.